

## Verordnung,

die Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register  
betreffend.

Damit die offiziellen Nachrichten, welche von auswärtigen Behörden über im Auslande vorgekommene Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Fälle im Großherzogthume heimathsberechtigter Personen besonders aus den an der Uebereinkunft wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha vom 15. Juli 1851 theilhaftigen Staaten an inländische Behörden gelangen, zu den Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Registern der betreffenden Heimathsorte gehörig bemerkt werden, und um in Ansehung dieser Bemerkungen, wie auch bei den Einträgen der außerhalb des Heimathsortes der betreffenden Personen vorgekommenen Fälle, die gleichmäßige Handhabung eines entsprechenden Verfahrens einzuführen: wird nachträglich zu der Verordnung über die Führung der Kirchenbücher bei den protestantischen Pfarreien vom 24. Oktober und 3. November 1847, zu der Verordnung über die Führung der Kirchenbücher der katholischen Pfarreien vom 5. Dezember 1837, zu der Verordnung über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register der Juden vom 14. August 1838, zu der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Februar 1864 die kirchlichen Dissidenten betreffend von demselben Tage, mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit, des Großherzogs, Folgendes verordnet.

### §. 1.

Sobald über einen im Auslande vorgekommenen Fall der Geburt, der Eheschließung, oder des Ablebens einer im Großherzogthume heimathsberechtigten Person offizielle Nachricht an eine inländische Behörde gelangt, hat diese solche Nachricht unverweilt an diejenige geistliche oder weltliche Behörde, welcher nach den im Eingange angezogenen Verordnungen die Eintragung im Geburts-, Heiraths- oder

Sterbe-Register zusehen würde, wenn sich der Fall im Heimathsorte der betroffenen Person ereignet hätte, gelangen zu lassen und zwar, was Sterbefälle betrifft, durch Vermittelung des für diese Person zuständigen Einzelrichters, welcher nach seinem Befinden entweder das Original der offiziellen Nachricht bei den Akten behält und nur eine beglaubigte Abschrift davon an die Register-Behörde ausantwortet, oder das Original an letztere abgibt und eine Abschrift davon bei seinen Akten behält.

## §. 2.

Die bezeichneten Register-Behörden haben die ihnen zugehenden offiziellen Nachrichten über die außerhalb ihres Bezirks (im Auslande oder Inlande) vorgekommenen Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Fälle der in ihrem Bezirke heimathsberechtigten Personen zu besonderen Akten (Ergänzungs-Akten) zu nehmen und, sobald diese Nachrichten eingehen, sofort gehörigen Orts die Geburtsfälle in das Geburts- (Tauf-) Register, die Heirathsfälle in das Heiraths- (Trauungs-) Register, die Sterbefälle in das Sterbe- (Todten-) Register einzutragen, so zwar, daß

- 1) diese Fälle unter den fortlaufenden Nummern des Bandes nicht mit gezählt und demnach in der ersten Spalte nur mit einem Strich (—) eingetragen,
- 2) die übrigen Spalten selbstverständlich nur so weit, als die Nachrichten zu reichen, ausgefüllt, die Spalten dagegen, für welche die Nachrichten keine Auskunft geben, mit Strichen (—) ausgethan,
- 3) in der letzten Spalte „Nachträgliche Bemerkungen“ die offizielle Nachricht, auf welche der Eintrag sich gründet, nach Ort und Zeit der Ausfertigung sowie unter Bezeichnung der Behörde, welche sie gegeben hat, endlich die Aktenstelle, wo sich die Nachricht befindet, nach Band und Blatt angegeben werden.

## §. 3.

Befcheinigungen über die in §. 2 bezeichneten, außerhalb des Bezirks vorgekommenen, Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Fälle können nur in der Weise ausgestellt werden, daß unter Angabe der Behörde, von welcher die Nachricht beurkundet worden ist, wie des Ortes und Tages der betreffenden Urkunde ausbrücklich bemerkt wird, daß die Eintragung im Geburts- (Tauf-), Heiraths- (Trauungs-) und Sterbe- (Todten-) Register auf Grund solcher Urkunde erfolgt sei.



## §. 4.

Im Uebrigen sind die Vorschriften der im Eingange angezogenen Verordnungen, soweit sie überhaupt nur Anwendung finden können, zu beobachten. Dies gilt besonders auch von den in den betreffenden Spalten der Register anzumerkenden „Nachträglichen Bemerkungen“, wie von der Bemerkung in den alphabetischen Inhalts-Registern.

Weimar am 17. Juni 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern und der Justiz.      Departement des Cultus.

**G. Thon.**

**Stichling.**